jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/8 8Ob208/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1979

Norm

StVO §7 Abs3 IV
StVO §12 4
StVO §12 6

Rechtssatz

Die Fahrbahnmitte im Rechtssinne muß sich nicht mit der Fahrbahnmitte im geometrischen Sinn decken. Sind zur Teilung der Verkehrsrichtungen Leitlinien auf der Fahrbahn angebracht, dann gilt die Leitlinie auch dann als Fahrbahnmitte, wenn sie streng mathematisch nicht genau in der Mitte liegt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 208/79
  Entscheidungstext OGH 08.11.1979 8 Ob 208/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0074297

Dokumentnummer

JJR_19791108_OGH0002_0080OB00208_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at